



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr - Postfach 19 01 80 - 50498 Köln

Datum 05.09.2019
Gz. [REDACTED]
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
[REDACTED]

[REDACTED]
Per E-Mail:
[REDACTED]

Ihr Antrag nach dem IFG/UIG/VIG vom 25.06.2019 wegen Auskunft zum Lastenheft für die Infrastrukturabgabe in Bezug auf die Kontrollsoftware bzw. die Software für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

zu Ihrem mit E-Mail vom 25.06.2019 gestellten Antrag erlasse ich folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Zusendung des Lastenhefts für die Infrastrukturabgabe in Bezug auf die Kontrollsoftware bzw. die Software für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25.06.2019 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Bundesamt für Güterverkehr gestellt. Sie begehren Auskunft zum Lastenheft für die Infrastrukturabgabe in

Bezug auf die Kontrollsoftware bzw. die Software für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

II.

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihrem Antrag auf Informationsgewährung kann teilweise stattgegeben werden. In der Anlage übersende ich Ihnen daher das gewünschte Lastenheft als PDF-Datei. Personenbezogene Daten sowie geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind unkenntlich gemacht („geschwärzt“).

Nach § 1 Abs.1 i. V. m. § 7 Abs. 2 IFG haben Sie Anspruch auf Herausgabe dieser Information. Eine Zugänglichmachung des Lastenhefts ohne Unkenntlichmachung kann jedoch nicht gewährt werden.

Einer Zugänglichmachung dieser Passagen steht der Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Das Lastenheft für die Infrastrukturabgabe enthält an diesen Stellen zahlreiche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmerin. Im Laufe der Projektarbeit ist trotz des Titels „Lastenheft“ in dem einschlägigen Dokument nicht nur die Dokumentation von Anforderungen des Auftraggebers („Lasten“) sondern auch bereits die funktionale Umsetzung durch die Auftragnehmerin („Pflichten“) und die technische Spezifikation erfolgt. Im Rahmen der technischen Spezifikation wurde über weite Teile des Dokuments detailliert die Anbindung von Schnittstellen an und die Umsetzung von Anforderungen in die Systemarchitektur der Standard-Software-Produkte SC-OWI® und SC-Mobil® der Auftragnehmerin - auch unter Zuhilfenahme von Screenshots - beschrieben, so dass ein berechtigtes Interesse der Auftragnehmerin an der Geheimhaltung dieser Daten besteht. Eine Veröffentlichung dieser Details würde den der Auftragnehmerin durch § 1 Abs. 1 sowie § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gewährten Schutz unterlaufen und zunichte machen.

Die beteiligte Dritte (Auftragnehmerin) hat im vorgeschalteten Verfahren nach § 8 Abs. 1 IFG einer Zugänglichmachung der in dem Lastenheft enthaltenen Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich am 25.07.2019 nicht zugestimmt. Dies steht einer Veröffentlichung des Lastenhefts ohne geschwärzte Passagen entgegen. Mangels Einwilligung der betroffenen

Auftragnehmerin ist die Herausgabe des von Ihnen gewünschten Lastenhefts ohne Unkenntlichmachungen wegen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 6 IFG mithin zu versagen.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) besteht nicht, weil es sich beim Lastenheft für die Infrastrukturabgabe in Bezug auf die Kontrollsoftware bzw. die Software für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht um eine Umweltinformation im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) findet keine Anwendung, da es sich bei dem Lastenheft für die Infrastrukturabgabe in Bezug auf die Kontrollsoftware bzw. die Software für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht um eine Verbraucherinformation im Sinne von § 1 und § 2 Abs. 1 VIG handelt.

4. Gebührenentscheidung

Für diese Auskunft nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag |

